

## ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### Punkt 1: **“Vinkulierung von ungebundenen Gewinnrücklagen zur Bedienung der Kapitalerhöhung aus freien Gesellschaftsmitteln nach Punkt zwei des Außerordentlichen Teils der Tagesordnung. Diesbezügliche Beschlussfassung”**

Sehr geehrte Mitglieder,

wir möchten Sie im Folgenden auf die Beschlussvorschläge aufmerksam machen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt wurden. Diese Vorschläge hängen mit der Einführung des Anreizsystems für leitende Angestellte mit strategischer Verantwortung und andere unter die Kategorie des „relevanten Personals“ fallende Mitarbeiter zusammen, das von der Südtiroler Volksbank im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vom 9. April 2016 genehmigten Vergütungspolitik genehmigt wurde.

Die Vergütungspolitik sieht in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung für Vergütungen und Anreizleistungen des bei der Bank tätigen „relevanten Personals“ vor, einen Teil der diesen Personen zugesprochenen Anreize über die Zuteilung von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten der Bank zu gewähren.

Zur Umsetzung der Bestimmungen der Vergütungspolitik wird die Bank Stock-Grant-Pläne für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 einführen, die die in der vorgenannten Vergütungspolitik genannten Eigenschaften besitzen und der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Beschlussfassung unterbreitet werden (die „Stock-Grant-Pläne“).

Die Stock-Grant-Pläne sehen die unentgeltliche Zuteilung von Stammaktien der Gesellschaft vor. Diese Aktien können nach Ermessen des Verwaltungsrats unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch über die Ausübung einer Vollmacht gemäß Art. 2443 des Codice Civile für eine nominelle Kapitalerhöhung gemäß Artikel 2349 Absatz 1 des Codice Civile (die „Kapitalerhöhung“) nach Einholung der von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigung der Banca d'Italia emittiert werden. Die Kapitalerhöhung ist der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung im Tagesordnungspunkt 2 unterbreitet worden und durch die Verwendung einer zum Zweck dieser Kapitalerhöhung vinkulierten Gewinnrücklage entsprechend dem vorliegenden Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorschlag der Kapitalerhöhung über einen Zeitraum von fünf Jahren dient den Stock-Grant-Plänen für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018, die der Mitgliederversammlung für jedes betreffende Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Für die Kapitalerhöhung ist bereits jetzt die Bildung der eingangs genannten vinkulierten Rücklage für die Stock-Grant-Pläne mit der Bezeichnung „vinkulierte Rücklage zur Kapitalerhöhung für die Stock-Grant-Pläne für die Boni 2016, 2017 und 2018“ (die **„vinkulierte Rücklage für die Stock-Grant-Pläne 2016-2018“**) über einen Betrag von Euro 300.000,00 erforderlich. Dieser Betrag ist der bereits bestehenden Vermögensrücklage zu entnehmen, der die „ungeteilten Gewinne“ zugewiesen wurden, die der Verwaltungsrat in der „Rücklage aus nicht verteilten Gewinnen“ erfasst hat.

Der Verwaltungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Höhe der „Rücklage aus nicht verteilten Gewinnen“ auf Grundlage der Ergebnisse der Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzlage zum 30. Juni 2016 Euro 276.641.782,00 beträgt und dass diese Rücklage noch besteht.



Daher:

- wird kraft des vorgeschlagenen Beschlusses der Mitgliederversammlung die „vinkulierte Rücklage zur Kapitalerhöhung für die Stock-Grant-Pläne für die Boni 2016, 2017 und 2018“ durch Verwendung von Euro 300.000,00 der „Rücklage aus nicht verteilten Gewinnen“ gebildet, deren Betrag von Euro 276.641.782,00 auf Euro 276.341.782,00 geht.

Die „vinkulierte Rücklage zur Kapitalerhöhung für die Stock-Grant-Pläne für die Boni 2016, 2017 und 2018“ wird an die Durchführung der nominellen Kapitalerhöhung zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne gebunden und kann, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen, nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden, die sich eventuell aus den einzelnen festgestellten Jahresabschlüssen ergeben und die nicht durch die Verwendung verfügbarer Rücklagen gedeckt werden können;

- wird zum Datum der Zuteilung der Aktien am Ende eines jeden Zyklus gemäß den Bedingungen der Stock-Grant-Pläne und nach Prüfung des Erreichens der dort genannten Leistungsziele laut den betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats über die Zuteilung der Aktien, sowie nach Feststellung des tatsächlichen Umfangs der „vinkulierten Rücklage zur Kapitalerhöhung für die Stock-Grant-Pläne für die Boni 2016, 2017 und 2018“ auf Grundlage des zu diesem Datum festgestellten letzten Jahresabschlusses und/oder des unterjährigen Kontenabschlusses, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals um den Betrag des Preises der eventuell ausgegebenen Aktien gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats in Ausübung der Bevollmächtigung zur nominellen Kapitalerhöhung unter Verwendung der „Rücklage aus nicht verteilten Gewinnen“ in derselben Höhe durchgeführt.

\*\*\*\*

Wir unterbreiten daher folgenden Beschlussvorschlag:

*„Die ordentliche Mitgliederversammlung der Südtiroler Volksbank beschließt*

*- nach Anhörung und Billigung der Ausführungen des Verwaltungsrats,*

*1) die Bildung einer eigenen vinkulierten Vermögensrücklage zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne, die die Versammlung in Zukunft für die betreffenden Jahre 2016, 2017 und 2018 beschließen kann, mit der Bezeichnung vinkulierte Rücklage zur Kapitalerhöhung für Stock-Grant-Pläne für die Boni 2016, 2017 und 2018“, und zwar über einen Betrag von Euro 300.000,00, der einer bereits bestehenden freien Vermögensrücklage aus „nicht geteilten Gewinnen“ zu entnehmen ist und in Form der „Rücklage aus nicht verteilten Gewinnen“ besteht.*

Bozen, 10. November 2016

